

Hausordnung der Landesärztekammer Hessen

Präambel

Dieses Regelwerk soll dazu beitragen, einen geordneten Betriebsablauf und ein hohes Maß an Sicherheit für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Besucher gewährleisten zu können. Es soll eine Basis für ein gutes transparentes Miteinander ebenso bilden wie Verantwortungsbewusstsein stärken für die Aufgaben und Interessen der Landesärztekammer Hessen, die eine weltanschaulich-religiös neutrale Haltung gebieten. Ein Spiegelbild hiervon stellt das äußere Erscheinungsbild der als Repräsentanten der Landesärztekammer Hessen wahrgenommenen Mitarbeiter dar.

§ 1 Geltungsbereich

1.

Die Hausordnung gilt für alle im Eigentum der Landesärztekammer Hessen stehenden sowie von ihr angemieteten Gebäude, Gebäudeteile und dazugehörigen Gelände. Sie bezieht sich somit auf alle Standorte – Frankfurt am Main, Bad Nauheim, Darmstadt, Wiesbaden, Gießen, Marburg, Kassel.

2.

Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung und soll dazu beitragen, dass die von der Landesärztekammer Hessen wahrzunehmenden Aufgaben erfüllt werden können. Sie ist verbindlich für alle Mitglieder und Mitarbeiter der Landesärztekammer Hessen sowie für alle Personen, die sich in den Räumen bzw. auf dem Gelände der Landesärztekammer Hessen aufhalten.

§ 2 Hausrecht

1.

Inhaber des Hausrechts ist der Präsident*, im Vertretungsfall der Vizepräsident.

2.

Das Hausrecht wird von dem Präsidenten, den drei Geschäftsführern der Landesärztekammer Hessen und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt.

3.

Hausrechtsbeauftragte sind folgende Mitarbeiter:

- a) generell oder für den Einzelfall von dem Präsidenten beauftragte Mitarbeiter
- b) Stellvertreter der Geschäftsführer – Leiter Ärztliche Weiterbildung, Leiter Stabsstelle Qualitätssicherung, Leiter Buchhaltung, Personalleiter, zwei stellvertretende Justitiare
- c) Referent des Präsidiums, Leiter der Stabsstelle Medien, Leiter der Abteilung EDV und Organisation
- d) zwei Leiter der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung in Bad Nauheim
- e) Schulleiter der Carl-Oelemann-Schule in Bad Nauheim
- f) Leiter Technische Dienste in Bad Nauheim und Leiter Zentrale Services in Bad Nauheim, Leiter Allgemeine Dienste Verwaltungsgebäude Frankfurt,
- g) die Vorsitzenden der Bezirksärztekammern und deren einzelne Mitarbeiter
- h) die Sitzungsleiter während der Sitzung der Gremien / Ausschüsse der Landesärztekammer Hessen
- i) die jeweils Aufsichtsführenden bzw. Lehrenden im Rahmen ihrer Veranstaltung sowie die Aufsichtsführenden im Gästehaus Bad Nauheim

* = Alle in dieser Hausordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für die weibliche Version.

4.

Die in Ausübung des Hausrechts von dem Präsidenten getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Geschäftsführer, deren Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

§ 3 Benutzer- und unternehmensinterne Regelungen

1.

Gebäude, deren Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend betreten bzw. genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten oder aber eines Geschäftsführers.

Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln.

2.

Alle Mitglieder und Mitarbeiter der Landesärztekammer Hessen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden jedweder Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

Aufgetretene Schäden und Auffälligkeiten am Gebäude sind unverzüglich einem der Geschäftsführer und bei deren Nichterreichbarkeit den unter § 2 Punkt 3 für den jeweiligen Bereich zuständigen Hausrechtsbeauftragten zu melden.

3.

Kein Mitarbeiter darf wegen seines Glaubens oder seines weltanschaulichen Bekenntnisses diskriminiert werden. Ein sichtbares Tragen von politischen, philosophischen oder religiösen Zeichen am Arbeitsplatz oder bei einer Tätigkeit mit Arbeitsbezug ist insbesondere bei Außenkontakten nicht gestattet.

4.

Bei Gefahr im Verzug ist einer der Geschäftsführer direkt zu verständigen.

5.

Handlungen, die einen geordneten Geschäftsbetrieb in der Landesärztekammer Hessen beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für

- vermeidbare Lärmbelästigungen (insbesondere bei Veranstaltungen wie z. B. die Nutzung von Mobilfunkgeräten bei Bildungsveranstaltungen, Nachtruhe im Gästehaus von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr, Nutzung des Freizeitbereiches im Gästehaus)
- das Rauchen in den Gebäuden der Landesärztekammer Hessen außerhalb der dafür vorgesehenen Orte wie z.B. Raucherzone
- Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-Medikamenten- oder Suchtmittelgebrauch
- das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten
- das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde).

6.

Für den Verschluss der Arbeitsräume sowie der Schränke und Schreibtische sind die jeweiligen Mitarbeiter / Nutzer verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume.

Die Räume anderer sollen in deren Abwesenheit nur aus dienstlicher Veranlassung betreten werden.

Zur Vermeidung von Diebstählen sollen persönliche Wertgegenstände unter Verschluss gehalten werden. Die Landesärztekammer Hessen übernimmt keine Haftung bei Verlust von Privateigentum in Diensträumen.

7.

Diebstähle und Einbrüche sind sofort einem der Geschäftsführer zu melden.

8.

Nach Dienstschluss ist darauf zu achten, dass alle Räume und Fenster geschlossen sind. Zur Vermeidung von Wärmeverlusten sind Türen und Fenster insbesondere während der Heizperiode möglichst geschlossen zu halten.

9.

Bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Grundsätzliche Veränderungen in der Mobiliarausstattung oder Ausrüstung der Räumlichkeiten bedürfen der Zustimmung des zuständigen Geschäftsführers.

10.

Das Bereiten von warmen Speisen oder heißen Getränken darf ausschließlich nur mit den dafür kammerseitig zur Verfügung gestellten Geräten bzw. den von einem Geschäftsführer und einem der beiden Sicherheitsbeauftragten akzeptierten Geräten in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten / Orten erfolgen.

Das Aufstellen und Benutzen eigener Elektrogeräte (wie z.B. Radiogeräte, Ventilatoren, Heizgeräte, Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Handyladekabel) ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines Geschäftsführers und unter Ausschluss jeglicher Haftung gestattet.

11.

Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Sie dürfen weder beseitigt noch unwirksam gemacht werden.

Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich der Hausverwaltung, bei Gefahr im Verzuge der Geschäftsführung zu melden. Im Notfall ist selbst Abhilfe zu schaffen.

12.

In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenaufgängen ist auf Sauberkeit zu achten.

13.

Besucher sollen ebenso wie Lieferanten die Gebäude der Landesärztekammer Hessen möglichst nur während der Öffnungszeiten betreten. Sie haben sich beim Betreten am Empfang oder an entsprechender Stelle zur Registrierung zu melden.

14.

Das Hygienemanagement am Standort Bad Nauheim regelt verbindlich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Ordnung und Sauberkeit. Zudem listet es die Verfahren zur Einhaltung von Hygienegerichtlinien sowie von gesetzlichen Vorgaben auf. Es ist im Bedarfsfall umzusetzen.

15.

Das Gästehaus ist erstrangig eine Beherbergungseinrichtung für Auszubildende. Neben den üblicherweise in Beherbergungsstätten einzuhaltenden Regelungen sind zur Sicherstellung des Schutzes von Minderjährigen und im Sinne der allgemeinen Fürsorge für die Auszubildenden alle anderen Gäste gehalten, sich angemessen und pflichtbewusst zu verhalten.

§ 4 Genehmigungspflichtige Betätigungen

Auf und in den von der Landesärztekammer Hessen verwalteten Liegenschaften und Räumlichkeiten ausgeübte Betätigungen bedürfen der Genehmigung eines Geschäftsführers:

- 1) das Aufstellen von Warenverkaufs- und Warenrücknahmeautomaten
- 2) das Aushängen von Anschlägen und Plakaten
- 3) das Aufstellen von Informationsständen
- 4) das Fotografieren und Filmen

(Genehmigung für alle Belange der Akademie und der COS erfolgt durch die jeweils Leitenden.)

- 5) parteipolitische Betätigung

Die Rechte nach dem Hessischen Personalvertretungsrecht sowie die des Schwerbehindertenrechts bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Parken für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

1.

Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeder Art ist nur auf den dafür ausgewiesenen Park- und Abstellflächen bzw. Fahrradständern zulässig.

Von der Landesärztekammer Hessen ausgewiesene Parkberechtigungen (kammereigene Parkplätze) sind zu beachten.

2.

Die Landesärztekammer Hessen ist berechtigt, verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art auf Kosten des Halters abzuschleppen bzw. zu entfernen.

3.

Die Landesärztekammer Hessen übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen jeder Art, die auf kammereigenem Gelände oder von der Landesärztekammer Hessen angemieteten Flächen abgestellt sind, es sei denn, die Landesärztekammer Hessen hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 6 Schlüssel- und Transponderverwaltung

1.

Die Einräumung von Zutrittsrechten obliegt den jeweils zuständigen Geschäftsführern und Stabsstellenleitungen, die Verwaltung der Türschlüssel und Transponder ist den Abteilungen Allgemeine bzw. Technische Dienste/Bezirksärztekammern/EDV/Personalabteilung übertragen.

Über die Einräumung dieser Rechte bzw. Vergabe der Schlüssel und Transponder ist ein Nachweis zu führen.

2.

Die Weitergabe von Schlüsseln oder Transponder an Dritte ist nicht gestattet.

3.

Schlüssel und Transponder sind sorgfältig aufzubewahren. Ein etwaiger Verlust ist den unter Punkt 1 Genannten unverzüglich anzuzeigen.

Für den Verlust von Schlüssel und Transponder haftet der Schlüssel-/Transponderinhaber. Für durch den Verlust entstandene Schäden am Eigentum der Landesärztekammer Hessen haftet der Schlüssel-/Transponderinhaber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4.

Im Übrigen gelten die Regelungen aus dem Schließplan/der Schließordnung.

§ 7 Verhalten im Notfall

Bei Notfällen sind die Regeln aus den jeweiligen Alarm-/Störplänen zu beachten. Einzelheiten zum Brandschutz sind der gültigen Brandschutzordnung zu entnehmen.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung

1.

Verstöße gegen die Hausordnung sind unverzüglich einem der in § 2 aufgeführten Hausrechtsbeauftragten anzuzeigen. Dieser berichtet in geeigneten Fällen seinerseits einem Geschäftsführer.

Die mit der Ausübung des Hausrechts betrauten Personen – bei offensichtlich drohender Gefahr oder eindeutigem Bedarf aufgrund einer klärungsbedürftigen Situation jeder Mitarbeiter – sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses zu verweisen.

2.

Schwere Verstöße können mit einem unbefristeten Hausverbot geahndet werden. Dieses wird von dem Präsidenten oder in dessen Vertretung dem Vizepräsidenten ausgesprochen.

3.

Strafanträge und Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen gegen die Landesärztekammer Hessen und ihrer Einrichtungen obliegen dem Präsidenten oder in dessen Vertretung dem Vizepräsidenten.

4.

Arbeitsrechtliche Verstöße sind von den Geschäftsführern und/oder dem Personalleiter zu verfolgen, eine Befugnis der im Übrigen mit dem Hausrecht Beauftragten besteht insoweit nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Bekanntgabe im Intranet wiki am 24. Juli 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Hausordnung vom 1. Juni 2005, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Bestehende Ordnungen / Anordnungen, Dienstanweisungen und Vereinbarungen für die Einrichtungen und Räumlichkeiten der Landesärztekammer Hessen bleiben unberührt.

Frankfurt am Main, den 20. Juli 2018



Dr. med. G. von Knoblauch zu Hatzbach
Präsident der Landesärztekammer Hessen